Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6486

10. 12. 96

Sachgebiet 450

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/3971 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (Verunglimpfung der Bundeswehr)

A. Problem

Soldaten der Bundeswehr wurden in den letzten Jahren in zunehmendem Maße als „Mörder", „potentielle Mörder" oder „geborene Mörder" bezeichnet. Von den Soldaten und großen Teilen der Öffentlichkeit wurden die Ehrkränkungen nicht nur als verletzend empfunden, sondern auch als das Ansehen der Bundeswehr schädigend betrachtet. Strafrechtlich konnte diese Entwicklung nicht hinreichend durch die bestehenden Vorschriften der Beleidigungsdelikte (§§ 185ff. StGB) aufgefangen werden. Neben der persönlichen Ehre der einzelnen Soldaten sind auch das Ansehen und die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr durch eine spezielle Strafvorschrift zu schützen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt die Einführung eines neuen § 109b des Strafgesetzbuches vor, der die Soldaten vor Verunglimpfungen schützt, die geeignet sind, das Ansehen der Bundeswehr oder ihrer Soldaten in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen.

Mehrheitliche Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3971 – mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 1 wird in § 109 b das Wort „Verbreitung" durch das Wort „Verbreiten" ersetzt.
2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Bonn, den 4. Dezember 1996

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Norbert Geis**	**Dr. Herta Däubler-Gmelin**	**Jörg van Essen**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Dr. Herta Däubler-Gmelin und Jörg van Essen

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Änderung des Strafgesetzbuches (Verunglimpfung der Bundeswehr) – Drucksache 13/3971 – in seiner 93. Sitzung vom 8. März 1996 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Verteidigungsausschuß überwiesen.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner 44. Sitzung vom 13. November 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses vom 8. Mai 1996 hat der Rechtsausschuß in seiner 61. Sitzung vom 16. Oktober 1996 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Vom Ausschuß wurden folgende Sachverständige angehört:

Prof. Dr. Friedrich Dencker,
Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Oberst Bernhard Gertz,
Deutscher Bundeswehrverband, Bonn

Michael Hepp,
Vorsitzender der Kurt-Tucholsky-Gesellschaft e. V., Hude

Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

Prof. Dr. Reinhard Mußgnug,
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Prof. Dr. Armin A. Steinkamm,
Universität der Bundeswehr München, Neubiberg

RiBGH Dr. Gerhard Ulsamer, Rheinstetten.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 61. Sitzung mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung vom 4. Dezember 1996 abschließend beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit den beschlossenen Änderungen zu empfehlen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Fraktion der CDU/CSU betonte, es gehe ihr in dem neu zu schaffenden § 109 b StGB einmal um den Schutz der Ehre der Soldaten und zum anderen um die Funktionsfähigkeit und Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr. Die bisherige Rechtsprechung mache deutlich, daß der Ehrenschutz der Soldaten nach den bestehenden Vorschriften nicht mehr gewährleistet sei. Die neue Vorschrift werde verhindern, sich mit einer Erklärung, man habe das Kriegshandwerk allgemein gemeint, einer Bestrafung zu entziehen. Gerade die Wehrpflichtigen müßten geschützt werden. Wenn nicht mit Strafverfolgung eingegriffen werde, könnten die Soldaten ihr Vertrauen zum Staat verlieren. Die Berufung auf die Meinungsfreiheit erlaube es nicht, mit allen verbalen Mitteln gegen die Bundeswehr und ihre Soldaten vorzugehen.

Demgegenüber lehnte die Fraktion der SPD den Gesetzentwurf entschieden ab. Sie vertrat die Auffassung, es gebe keinen Bedarf für die vorgeschlagene Strafvorschrift. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei es nach den geltenden Vorschriften strafbar, wenn Soldaten der Bundeswehr als Mörder verunglimpft würden. Auch in Zukunft müßte bei jeder Äußerung geprüft werden, ob Soldaten der Bundeswehr gemeint seien. Bisher seien in vielen Fällen Strafanträge nicht gestellt worden, weil dies eher schädlich gewesen wäre für das Ansehen der Bundeswehr. Eine Pflicht zur Antragstellung leiste der Bundeswehr einen „Bärendienst". Auch der vorgesehene Strafrahmen sei unter rechtsstaatlichen Aspekten als unangemessen hoch anzusehen und widerspreche den Bestrebungen, die Strafrahmen zu harmonisieren. Die Bundeswehr werde in eine Sonderrolle gedrängt, die ihr nicht zukomme und die von den Betroffenen in dieser Form auch nicht gewollt werde. Der Gesetzentwurf schaffe ein Ungleichgewicht gegenüber anderen Menschen, die wie Soldaten auch im Dienste der Gemeinschaft tätig seien, z.B. Polizeibeamten und Zivildienstleistenden. Der Gesetzentwurf erwecke den Eindruck, daß er einen Affront gegen das Verfassungsorgan Bundesverfassungsgericht plane und damit die Fortsetzung der zum Teil bösartigen Kampagne gegen dessen Rechtsprechung betreibe.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte den Gesetzentwurf ab. Die demokratische Gesellschaft sei aufgefordert, Beleidigungen der Bundeswehrsoldaten zurückzuweisen. Der Gesetzentwurf lasse aber in der Begründung nicht die notwendige Klarheit hinsichtlich des zu schützenden Personenkreises erkennen und sei nicht das geeignete Mittel, auf die Äußerungen zu reagieren. Er werde die Zahl der beanstandeten Äußerungen nicht vermindern, für sie vielmehr noch mehr Aufmerksamkeit erwecken. Eine freie Meinungsäußerung müsse auch künftig möglich sein; eine Beleidigung der Soldaten der Bundeswehr sei aber auch nach den geltenden Vorschriften bereits strafbar.

Die Fraktion der F.D.P. machte deutlich, daß die Bundeswehr und ihre Soldaten ihren Auftrag von der Politik auferlegt bekommen hätten. Der Vorwurf gegen die Soldaten, Mörder zu sein, sei völlig abwegig; ihre Menschenwürde müsse daher geschützt werden. Es sei richtig, daß die Verunglimpfung der Soldaten kein Antragsdelikt werde, weil sie eine besonders grobe Form der Beleidigung sei und insbesondere von Wehrpflichtigen so empfunden werde. Auch der Strafrahmen sei angemessen. Der Gesetzentwurf sei kein Affront gegen das Bundesverfassungsgericht. Vielmehr sei es das Recht des Gesetzgebers, auf die Rechtsprechung zu reagieren.

Nach Einschätzung der Grupppe der PDS werde die neue Strafvorschrift wirkungslos bleiben und an der bestehenden Rechtslage und Rechtsprechung nichts ändern. Die Gesetzesvorlage bleibe ein Affront gegen das Bundesverfassungsgericht.

2. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch im StGB dar.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Norbert Geis	**Dr. Herta Däubler-Gmelin**	**Jörg van Essen**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333